

Übersicht über die Irrtümer im Strafrecht (logische Darstellung)

(Irrtum = das Abweichen der Tätervorstellung von den tatsächlichen Verhältnissen)

Nimmt das Vorliegen
strafrechtlich günstiger
Umstände an

Nimmt das Vorliegen
strafrechtlich nachteiliger
Umstände an

Irrtum über wahrnehmbare
Tatumstände

- Tatbestandsirrtum, (§ 16 StGB)
- Erlaubnistatbestandsirrtum (h.M. § 16 StGB analog)
- „Entschuldigungstatbestandsirrtum“ (h.M. § 35 II StGB analog)

Untauglicher Versuch, (§ 23
III StGB)

Irrtum über
Schlussfolgerungen
(auch Rechtsirrtum)

- Verbotsirrtum (§ 17 StGB)
- Subsumtionsirrtum (§ 17 StGB)
- Erlaubnisirrtum (§ 17 StGB)
- „Entschuldigungssatzirrtum“ (unbeachtlich)

Wahndelikt
(nicht strafbar)

(auch umgekehrter Verbotsirrtum)

Sonderformen

Irrtum über Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe (unbeachtlich)

Motivirrtum (unbeachtlich)

error in persona (unbeachtlich)

Abaratio ictus ≠ Irrtum

Irrtum über den Kausalverlauf

- Bei unwesentlichem Abweichen = unbeachtlich
- Bei wesentlichem Abweichen = umstr.